

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 2019	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz <i>Ändert FFN 37-49</i>	342
26. 11. 19	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl und Volksabstimmungen 2018 <i>FFN 16-54</i>	343
26. 11. 19	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter <i>Ändert FFN 40-28</i>	344
27. 11. 19	Erlass über die Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises <i>FFN 17-49</i>	345
2. 12. 19	Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“ <i>FFN 17-50</i>	346

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden
und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz*)**

Vom 1. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 306 und 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die

Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. Juli 2007 (GVBl. I S. 522), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Wörter „Hessischen Ministerium des Innern und für Sport“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 37-49

**Verordnung
zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl
und Volksabstimmungen 2018*)**

Vom 26. November 2019

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), auch in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Landtagswahl am 28. Oktober 2018 veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,48 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Landtagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,02 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(3) Im Verhältnis zu den Gemeinden und Kreiswahlleitern, die gleichzeitig mit der Landtagswahl die Hauptwahl einer Direktwahl durchgeführt haben, werden

1. die Erstattungen nach Abs. 1 für den Versand der Wahlbenachrichtigungen um 0,18 Euro je Wahlberechtigten und 0,72 Euro je versandter Wahlbriefsendung,
2. die Erstattungen nach Abs. 2 um 0,005 Euro je Wahlberechtigten gekürzt.

§ 2

(1) Für die Erstattung der bei den Gemeinden durch die Einrichtung der Auszählungswahlvorstände für die Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 veranlassten notwendigen Ausgaben wird ein Betrag in Höhe von 0,31 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

(2) Für die Erstattung der bei den Kreiswahlleitern durch die Volksabstimmungen veranlassten notwendigen Ausgaben, die nicht im Wege der Einzelabrechnung nach § 47 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Volksabstimmung erstattet worden sind, wird ein Betrag in Höhe von 0,005 Euro je Wahlberechtigten festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2019

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 16-54

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
der hessischen Finanzämter*)**

Vom 26. November 2019

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 716),
 2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung
- verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten der hessischen
Finanzämter

In § 2 Nr. 22, § 9 Satz 2 und § 10 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249) wird jeweils das Wort „Oberweser,“ gestrichen und das Wort „Wahlsburg“ durch „Wesertal“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 2019

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 40-28

**Erlass
über die Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises*)
Vom 27. November 2019**

Präambel

Im ehrenden Gedenken an den ermordeten Kasseler Regierungspräsidenten verfolgt die Hessische Landesregierung mit der Stiftung des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises das Ziel, für Respekt im politischen und öffentlichen Raum zu werben und für den Einsatz zum Wohle des demokratischen Miteinanders Lob und Anerkennung auszusprechen.

Vor dem Hintergrund des besorgniserregenden Ausmaßes von Hass, Hetze und Drohungen im öffentlichen Raum und in den sozialen Medien soll der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis den gesellschaftlichen Zusammenhalt, das demokratische Miteinander und einen von gegenseitigem Respekt getragenen politischen Diskurs stärken.

Artikel 1

Als sichtbare Form der Wertschätzung sowie in Dankbarkeit und in Erinnerung an den Menschen, Politiker und Demokraten Walter Lübcke stifte ich am Hessischen Verfassungstag im Einvernehmen mit der Familie des Verstorbenen den

Walter-Lübcke-Demokratie-Preis.

Artikel 2

(1) Der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis wird in der Regel alle zwei Jahre vom Hessischen Ministerpräsidenten oder der Hessischen Ministerpräsidentin verliehen und ausgehändigt. Der Preis kann aber auch jährlich und mehrfach in einem Jahr, etwa bei Besuchen in Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen von Kabinettsmitgliedern ausgehändigt werden.

(2) Der Hessische Ministerpräsident oder die Hessische Ministerpräsidentin kann bei der Entscheidung über den Preisträger, die Preisträgerin oder die Preisträger von einem von ihm oder ihr berufenen, unabhängigen Beratungsgremium unterstützt werden.

(3) Jeder Bürger und jede Bürgerin kann Vorschläge einbringen und jeder Bürger und jede Bürgerin, der oder die die Werte einer

freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorlebt und verteidigt, kann mit dem Walter-Lübcke-Demokratie-Preis ausgezeichnet werden. Er kann auch an Gruppen, Vereine, Verbände, Stiftungen oder sonstige Institutionen verliehen werden.

Artikel 3

(1) Der Walter-Lübcke-Demokratie-Preis wird in Form eines silbermetallfarbigen, asymmetrischen, dreidimensionalen Sterns, der auf einem Sockel aus Waldecker Holz ruht, verliehen.

(2) Der Preis orientiert sich an den Werten, die Walter Lübcke vorgelebt und repräsentiert hat: Freiheit, Heimat, Mut, Respekt und Toleranz. Diese Werte finden sich in erhabener Schrift auf den Sternenstrahlen wieder. Der Grundwert „Demokratie“ steht in der Mitte auf dem Sternkörper. Auf dem Holzsockel steht an der Vorderseite „Walter-Lübcke-Demokratie-Preis“, und auf der Rückseite wird der Name der Preisträgerin, des Preisträgers oder der Preisträger angebracht.

(3) Die beliebigen Personen sind berechtigt, auf ihren Internetseiten oder Social-Media-Kanälen mit einer ihnen zur Verfügung gestellten Bilddatei des Walter-Lübcke-Demokratie-Preises und einem Erläuterungstext auf die Auszeichnung hinzuweisen.

Artikel 4

Erweist sich die beliebige Person, Gruppe oder Institution durch ihr späteres Verhalten des verliehenen Preises unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihr der Verleihungsberechtigte die Auszeichnung durch Widerruf oder Rücknahme entziehen und die Rückgabe des analogen Sterns und gegebenenfalls das Löschen des digitalen Sterns anordnen.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN 17-49

**Erlass
über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“^{*)}
Vom 2. Dezember 2019**

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten bei Einsätzen des Katastrophenschutzes des Landes Hessen im Ausland, stifte ich eine Einsatzmedaille „Ausland“. Diese wird an vom Land Hessen entsandte Helferinnen und Helfer verliehen.

Artikel 2

(1) Die Einsatzmedaille ist rund und silberfarben (Mustertafel Abb. 1). Auf der Vorderseite ist das Hessenwappen farbig geprägt, eingerahmt von den Sternen der Europaflagge, angebracht. Die Rückseite trägt in der Mitte die Worte „ALS DANK FÜR IHREN EINSATZ IM AUSLAND“. Der weiße Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig in rot-silber eingefasst.

(2) Die Bandschnalle trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Form der Medaille.

Artikel 3

(1) Die Einsatzmedaille wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Einsatzmedaille wird für einen mindestens dreitägigen Einsatz verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

Artikel 4

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport prüft, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllt sind.

Artikel 5

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Über die Verleihung der Einsatzmedaille wird eine Urkunde ausgestellt. Einsatzmedaille und Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2019

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Anlage

^{*)} FFN 17-50

Mustertafel zum Erlass über die Stiftung einer Einsatzmedaille „Ausland“



HESSEN



Verleihungsurkunde

Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten
verleihe ich

die

Einsatzmedaille „Ausland“

als Anerkennung und Würdigung für Verdienste beim
Einsatz des Katastrophenschutzes des
Landes Hessen im Ausland.

Wiesbaden, den



Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport

(Peter Beuth)
Staatsminister

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2018 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
